



Am 05.12.2023 wurden in der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil:

H-290/2023

Lieferung, Errichtung und Vermietung eines Ersatzgebäudes als Interimslösung für den Hort-/Schulneubau in der Fichtestraße 90 in Wildau

Der Hauptausschuss hat beschlossen: Der Vergabe der Leistung „Lieferung, Errichtung und Vermietung eines Ersatzgebäudes“ als Interimslösung für den Hort-/Schulneubau in der Fichtestraße 90 in Wildau für maximal fünf Jahre in Höhe von Euro 6.709.397,00 netto (Euro 7.984.182,43 brutto) an Bieter E 01 durch den Bürgermeister wird zugestimmt.

H-292/2023

Vergabe der Lieferung und Installation von digitalen Tafeln sowie der Lieferung von PCs inkl. Monitor und Tablets für die Grund- und Oberschule Wildau

Der Hauptausschuss hat beschlossen: Der Vergabe der Lieferung/Installation von digitalen Tafeln, PCs und Tablets für die Grund- und Oberschule der Stadt Wildau mit einem Auftragswert von insgesamt EUR 124.901,71 wird zugestimmt:

Los 1: Lieferung und Installation digitaler Tafeln

Auftragswert: EUR 88.000,50
an den Bieter: 02

Los 2: Lieferung von PCs inkl. Monitor

Auftragswert: EUR 14.838,61
an den Bieter: 13

Los 3: Lieferung von Tablets

Auftragswert: EUR 22.062,60
an den Bieter: 06

H-293/2023

Vergabe Generalplanungsleistungen Funktionsgebäude Otto-Franke-Stadion

Der Hauptausschuss hat beschlossen: Der Vergabe der Leistung „Sportfunktionsgebäude - Planungsleistungen“ als Generalplanungsleistung für die grundsätzliche Sanierung und Erweiterung des Sportfunktionsgebäudes in der Grabowskistr. 18 in Wildau an Bewerber B2 als erste Planungsstufe in Höhe von Euro 226.753,35 brutto durch den Bürgermeister wird zugestimmt.

H-294/2023

Vergabe Generalplanungs- und Überwachungsleistungen für einen Erweiterungs- bzw. Verbindungsbau Kita Zwergenland, Planungsstufe 1 (LPH 1-4 /HOAI)

Der Hauptausschuss hat beschlossen: Der Vergabe der Generalplanungs-

und Überwachungsleistungen für einen Erweiterungs- bzw. Verbindungsbau für die Kita Zwergenland sowie für die Sanierung und die bauliche Anpassung der beiden Bestandsgebäude in der Freiheitstraße 100 und 102 als erste Planungsstufe mit einem Volumen in Höhe von Euro 268.016,22 netto / Euro 318.939,30 brutto an den Bewerber B3 durch den Bürgermeister wird zugestimmt.

H-295/2023

Kommunale Wärmeplanung für die Stadt Wildau

Der Hauptausschuss hat beschlossen: Der Vergabe der Leistung „Kommunale Wärmeplanung der Stadt Wildau“ für die Erarbeitung eines gesamtstädtischen Wärmeplans an den bestplatzierten Bieter zu dem von ihm angebotenen Preis in Höhe von € 52.229,10 brutto durch den Bürgermeister wird zugestimmt.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 06.12.2023

Frank Nerlich
Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis

1 Beschlüsse Sitzung des Hauptausschusses vom 5.12.2023

2 Haushaltssatzung der Stadt Wildau für das Haushaltsjahr 2024

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung

3 Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Schwartzkopff-Siedlung“

4 Anlage 1 zur Aufhebungssatzung

Impressum

Haushaltssatzung der Stadt Wildau für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.11.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	28.152.900 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	30.152.900 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	28.885.200 EUR
Auszahlungen auf	34.285.200 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	27.085.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	27.485.200 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.800.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.000.000 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	800.000 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 31.500.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	385 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 500.000 EUR und
b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 250.000 EUR festgesetzt.

Wildau, den 11.12.2023
(im Original unterzeichnet)

Frank Nerlich
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Der Erlass der Haushaltssatzung 2024 erfolgte nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (S 283/2023) vom 28.11.2023.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 05.12.2023 vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine Landesbehörde erteilt

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 liegt in der Stadtverwaltung Wildau, Karl-Marx-Straße 36, Kämmerlei, Zimmer 126 zu den öffentlichen Sprechzeiten zur Einsicht aus.

Öffentliche Sprechzeiten:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr

Wildau, den 11.12.2023
(im Original unterzeichnet)

Frank Nerlich
Bürgermeister

Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Schwartzkopff-Siedlung“

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) in Verbindung mit § 162 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau am 28.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung (Aufhebungssatzung)

§ 1 – Aufhebung der Satzung

Die Satzung der Stadt Wildau über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebiets „Schwartzkopff-Siedlung“ vom 24.06.2003 (GVV-Beschluss) / 02.07.2003 (Eintreten der Rechtsverbindlichkeit) wird aufgehoben.

§ 2 – Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung ist im Lageplan als Anlage 1 zu dieser Satzung dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 – Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Stadt Wildau, den 28.11.2023

Frank Nerlich
Bürgermeister

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf:
Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntma-

chung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Stadt Wildau, den 29.11.2023

Frank Nerlich
(Bürgermeister)

Darstellung

Abgrenzung

Geltungsbereich der Aufhebungssatzung



Sonderobjekte

Baudenkmal



Funktionsobjekte

Rathaus



Schule



Kita



Kirche



Bibliothek



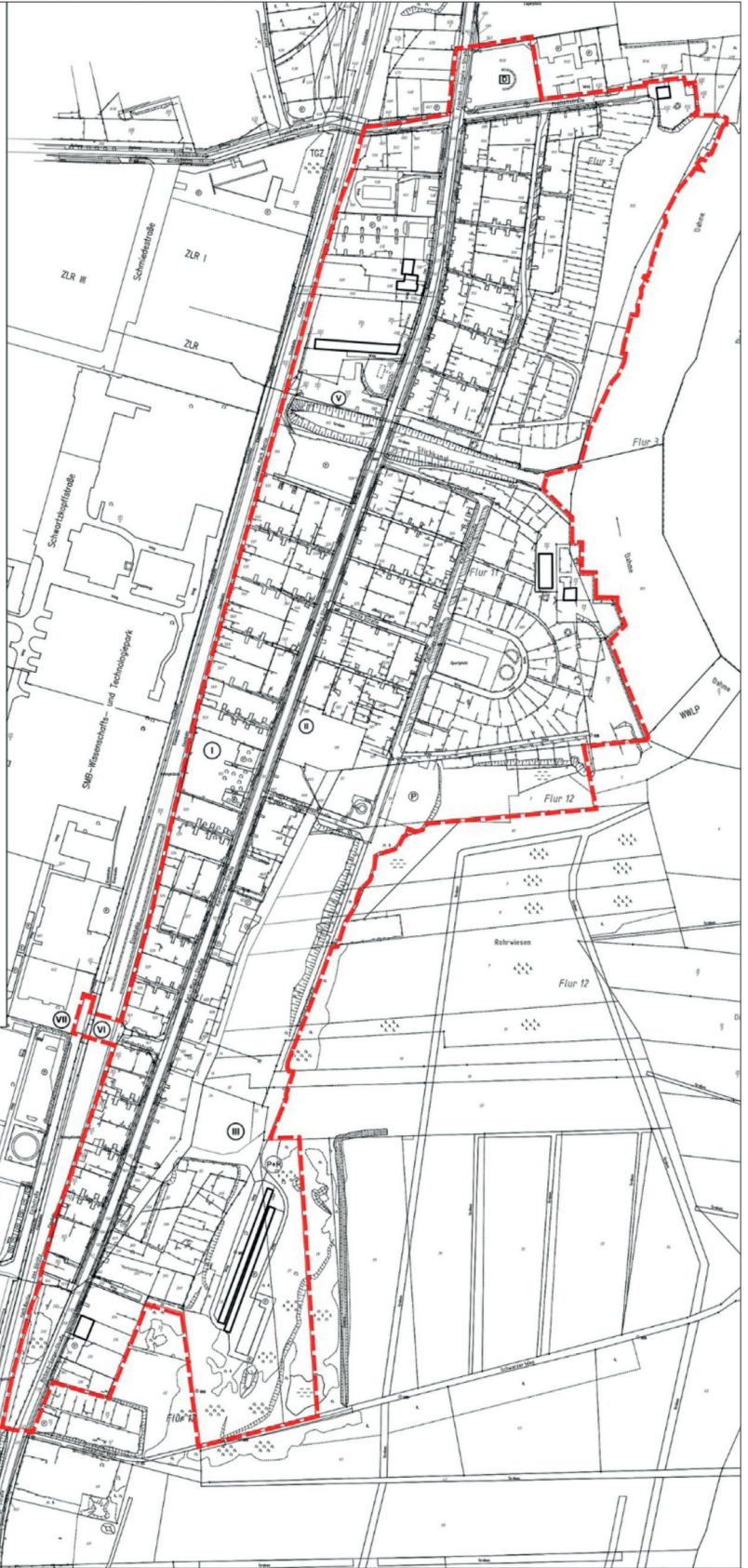
S-Bahnhof



Technische Hochschule



ohne Maßstab



Sanierungsstand:	28.06.2023
Bemerkung:	Plangrundlage wurde auf Basis der ALK-Daten erstellt.
Datum:	Name:
gezeichnet / geprüft:	Januar 2002 Fr. Selk / Hr. Paul
geändert / geprüft:	06/2023 Hr. Benda / Fr. Wilhelm

STADTPARTNER
 Jana Wilhelm
 Dipl.-Ing. Stadt- und Regionalplanung
 Fröhlingsstraße 3
 15534 Rangsdorf
 jana.wilhelm@stadtpartner.net

Stadt Wildau
 Sanierungsgebiet "Schwartzkopff-Siedlung"
Anlage 1 zur Aufhebungssatzung

Herausgeber: Stadt Wildau, Frank Nerlich, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau, Telefon: 0 33 75 / 50 54 10, Telefax: 0 33 75 / 50 54 71, E-Mail: stadt@wildau.de, Internet: www.wildau.de **Verantwortlich:** Stadt Wildau, Simone Hein **Gesamtherstellung:** Michael Garling **Auflage:** 6.000 Exemplare
Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. **Vertrieb:** Verteilagentur Schilling, Tel. (03 37 62) 9 29 20 Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt gebührenfrei an alle erreichbaren Wildauer Haushalte. Ein Nachsendeantrag besteht nicht. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Stadt Wildau, Karl-Marx-Straße 36, zur kostenlosen Mitnahme erhältlich und im Internet unter www.wildau.de abrufbar.